

Gebührensatzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

vom 7. Dezember 2016

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz erhebt für Amtshandlungen und sonstige öffentlich-rechtliche Dienstleistungen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen die in dem anliegenden Gebührenverzeichnis festgelegten Gebühren. Soweit eine Dienstleistung oder die Benutzung einer Einrichtung der Umsatzsteuer unterliegt, ist die gesetzlich Steuer der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner neben der Gebühr aufzuerlegen.
- (2) Diese Gebührensatzung gilt nicht, soweit Kosten Gegenstand besonderer gesetzlicher Regelung durch Gesetz, aufgrund eines Gesetzes oder durch öffentlich-rechtlichen Vertrag sind.
- (3) Soweit diese Gebührensatzung keine abweichende Regelung enthält, gilt das Landesgebührengesetz (LGebG) vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2 Gebühren nach Zeitaufwand

Falls Gebühren nach dem Zeitaufwand zu bemessen sind, werden je angefangener Stunde 60,00 Euro erhoben.

§ 3 Stundung, Niederschlagung und Erlass

- (1) Über die Stundung von Ansprüchen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen entscheidet der Direktor der Landwirtschaftskammer.
- (2) Über die Niederschlagung und den vollständigen oder teilweisen Erlass von Forderungen auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen entscheidet
 - a) bei Beträgen bis 500,00 Euro der Direktor der Landwirtschaftskammer,
 - b) bei Beträgen über 500,00 Euro der Vorstand der Landwirtschaftskammer.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung mit dem zugehörigen Gebührenverzeichnis tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 21. November 2014 mit dem zugehörigen Gebührenverzeichnis außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 7. Dezember 2016
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz
Der Präsident

Ökonomierat
Norbert Schindler MdB

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau hat die Gebührensatzung gemäß § 23 Absatz 2 LwKG mit Bescheid vom 24.01.2017, Az. 8504 ys genehmigt.